PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. §2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 19.1.1965

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Reines Wohngebiet	WR	WA	Allgemeines Wohngebiet
Mischgebiet	MI	MK	Kerngebiet
Gewerbegebiet	GE	GI	Industriegebiet
Dorfgebiet	MD		

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)	III	o	Offene Bauweise
Zahl der Vollgeschosse (zwingend)	III	△	nur Einzel- u. Doppelhäuser
Grundflächenzahl		△	nur Hausgruppen
Sie gibt an, welcher Anteil des Baugrundstücks von baulichen Anlagen überbaut werden darf (§19 BauNVO)	0,4	a	Abweichende Bauweise (Festgesetzt durch Baulinien, Baugrenzen, bzw. Text §22 (4) BauNVO)
Geschoßflächenzahl			
Sie gibt an, wieviel qm Geschoßfläche je qm Grundstücksfläche zulässig sind (§20 BauNVO)	1,0	g	Geschlossene Bauweise
Höhe der Gebäude (First)	72 m		Überbaubare Grundstücksflächen
Als Höchstgrenze in Industrie und Sondergebiet (§16 BauNVO)	ü.N.N		
Baumassenzahl			
Sie gibt an, wieviel cbm Baumasse je qm Grundstücksfläche zulässig sind (§21 BauNVO)	4,0		Nicht überbaubare Grundstücksflächen, auch nicht für Nebenanlagen
			Baulinie — Baugrenze

Anmerkung Die obigen Planzeichen werden in der Regel grafisch zusammengefaßt.

Ausnahmen ATGa = (0,2) – Maß für die Geschoßflächenerhöhung gemäß §21a (5) BauNVO

AZ – Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl und Grundflächenzahl nicht überschritten werden (§17 (5) BauNVO)

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf mit näherer Bezeichnung durch Text

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen
Darstellung ihrer beabsichtigten Aufteilung siehe unter Nachrichtliche Angaben und Hinweise

P Öffentliche Parkflächen

Straßenbegrenzungslinie oder Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Werden die Verkehrsflächen von Baulinien oder Baugrenzen begrenzt, so ermöglicht diese die Straßenbegrenzungslinie

52,8 Höhenlage der Verkehrsflächen

Kein Anschluß (Zufahrt) der Grundstücke an die Verkehrsfläche (§9 (1) 4 BBauG)

GRÜNFLÄCHEN UND ÜBRIGE FLÄCHEN

Öffentliche Grünfläche mit näherer Bezeichnung ihrer Art durch Text

Trafo oder Gasreglerstation

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Fläche für Stellplätze oder Garagen und deren Zufahrt
wird diese Fläche durch Straßenbegrenzungslinien, Baulinien oder Baugrenzen abgegrenzt, so ersetzen diese die gezeichnete Umgrenzung

St Stellplätze Ga Garagen

TGa Allseitig geschlossene Garagenhalle (Tiefgarage) mit Angabe der Höhe für die Hallendecke
OK 55,3 (OK = Oberkante, UK = Unterkante, BAH = Höhenlage der an baulichen Verkehrsfläche auf der Straßenbegrenzungslinie)

Fläche für Gemeinschaftsanlagen
mit näherer Bezeichnung ihrer Art durch Text

GSt Gemeinschaftsstellplätze GGa Gemeinschaftsgaragen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Anzupflanzende und zu erhaltende Bäume

Grenze unterschiedlicher Nutzung

Grenze unterschiedlicher baulicher Nutzung
Fällt diese mit einer Baugrenze oder Baulinie zusammen, so werden beide kombiniert

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Sichtdreieck mit Meterangaben

NACHRICHTLICHE ANGABEN UND HINWEISE

Beabsichtigte, nicht bindende Aufteilung der Straßenverkehrsfläche. Sie sind nicht Gegenstand dieses Rechtsetzungsverfahrens.

Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26.6.1962 in der Fassung vom 26.11.1968

Das gesamte Plangebiet ist gemäß §9(3) BBauG ein Bereich, unter dem der Kalibergbau umgeht.

Umgebung des Bebauungsplangebietes



Ausschnitt aus der Topogr. Karte 1:25000

STADT LEHRTE (LANDKREIS HANNOVER)

Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 00/37
WINDMÜHLENSTR. GEM. LEHRTE

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.12.1975). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Burgdorf, den 7.10.1976 L.S. gez. Meyer

Für den Planentwurf

Der Stadtdirektor
Im Auftrage:
gez. Rust

Lehrte, den 15.10.1976

Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen

vom Rat der Stadt Lehrte gemäß §2 (1 u. 6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) BBauG-

am 5.2.1975

Lehrte, den 15.10.76 L.S. gez. Dr. Suermann Stadtdirektor

Hat öffentlich ausgelegen

gemäß §2 (6) BBauG vom 30.6.1975 bis 31.7.1975 (Ort und Dauer der Auslegung in den örtlichen Tageszeitungen am 21.6.1975 bekanntgemacht.)

Lehrte, den 15.10.76 L.S. gez. Dr. Suermann Stadtdirektor

Als Satzung beschlossen

vom Rat der Stadt Lehrte gemäß §10 BBauG am 17.12.1975

L.S.

Lehrte, den 15.10.76 gez. Lüders Bürgermeister gez. Dr. Suermann Stadtdirektor

Genehmigt

gemäß §11 BBauG durch Verfügung Az. 214.3-665/77-

Der Regierungspräsident in Hannover
Im Auftrage
gez. Bulle

Hannover den 8.9.1977 L.S.

Inkrafttreten

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt für den Landkreis Hannover,
Nr. 8 am 23.2.1978
bekanntgemacht worden.
Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Lehrte, den 19.4.1978 L.S. gez. Dr. Suermann Stadtdirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GGa / Begünstigte

Die beteiligten Grundstücke für die auf dem Flurstück 13/20 der Flur 31 ausgewiesenen Gemeinschaftsgaragen wie folgt:

Flurstücke 25, 26, 28, 30/2 und 13/22 der Flur 31 sowie Flurstück 15/1 der Flur 32, soweit diese Flurstücke bebaut oder bebaubar sind entsprechend den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.